

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

47. Jahrgang

Wittmund, den 31. August 2026

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Beiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Langeoog	69
Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wittmund	69
Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Holtriem (Repowering)	70

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Ankündigung einer Einziehung eines Teilstückes der Straße „Süderwall“ in der Stadt Esens	72
149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens – Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel, eines Gewerbegebietes und eines Allgemeinen Wohngebietes“ am Birkenweg in der Stadt Esens <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB sowie Bebauungsplan Nr. 110 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Wittmunder Straße Nord“ der Stadt Esens als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	72
145. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Esens – Darstellung von Sondergebietsflächen „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ am Alten Postweg in der Gemeinde Dunum <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB sowie Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark am Alten Postweg“ der Gemeinde Dunum als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	73

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Beiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Langeoog

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 29.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Satzung des Landkreises Wittmund über die Beiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Langeoog vom 30.09.2024 wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Diese Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.

Wittmund, den 29.06.2026

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wittmund

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3 vom 30. Januar, S. 1), in Verbindung mit §§ 70 und 71 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), in der Fassung des Gesetzesentwurfs vom 24.02.2026, hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung vom 29.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) errichtet der Landkreis Wittmund ein Jugendamt (§ 69 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Kreistag legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
1. 6 oder 9 Mitglieder des Kreistages des Landkreises Wittmund oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

2. 2 oder 3 Vertreter der im Landkreis Wittmund wirkenden anerkannten Träger der Jugendarbeit (Jugendverbände).
3. 2 oder 3 Vertreter der im Landkreis Wittmund wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände).
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Vertreter. Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein (§ 3 Abs. 2 AG SGB VIII).
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt, und zwar:
 1. Die Mitglieder des Kreistages und die in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer nach den Grundsätzen des § 71 NKomVG.
 2. Die Vertreter der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugend- und Wohlfahrtsverbände aufgrund von Vorschlägen dieser Verbände und Vereinigungen.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, müssen ihre Hauptwohnung im Landkreis Wittmund und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an
 1. die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,
 2. die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche, die/der vom ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland vorzuschlagen ist,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche, die/der von der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius Wittmund vorzuschlagen ist,
 5. eine Lehrkraft, die von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird,
 6. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
 7. eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a Abs. 1 SGB VIII,
 10. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird, oder eine Person, die beim Jugendamt im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und nach den Regelungen der Satzung benannt wird, und
 11. eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit Mädchen, Jungen oder transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll.
- (2) § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die in Absatz 1 genannten beratenden Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der benennenden Stelle gewählt. Der Kreistag kann im Einvernehmen mit der benennenden Stelle ein Mitglied abberufen und für die restliche Dauer der Wahlperiode ein anderes Mitglied wählen. Beratende Mitglieder haben keinen Vertreter.
- (4) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (5) Der Landrat oder die Landrätin oder ein Vertreter nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil (§ 4 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII).
- (6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort.

§ 4

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, den von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Vor jeder Beschlussfassung des Kreistages und des Kreisausschusses in Fragen der Jugendhilfe soll der Jugendhilfeausschuss gehört werden.
- (3) Zu den besonderen Aufgaben des Jugendhilfeausschusses gehören:
 1. Vorschläge über die Verwendung der vom Kreistag bereitgestellten Mittel zu unterbreiten oder, soweit der Kreistag ihm die Verfügung über diese Mittel ausdrücklich überlassen hat, über die Verwendung der Mittel selbst zu beschließen,
 2. Anerkennung der örtlichen Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
 3. Beschlussfassung über Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach den §§ 76 und 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 SGB VIII,
 4. Anhörung bei der Bestellung der Leitung des Jugendamtes nach § 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII
 5. Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
- (4) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen (§ 71 Abs. 4 S. 3, 4 SGB VIII). Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

§ 5

Geschäftsordnung und Verfahren

Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz und die Geschäftsordnung des Kreistages und der Ausschüsse sinngemäß.

§ 6

Verwaltung des Jugendamtes

Die laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII vom Landrat oder von der Landrätin oder in seinem oder ihrem Auftrag vom zuständigen Dezernenten / von der zuständigen Dezernentin oder der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes des Landkreis Wittmund vom 25.10.1993 außer Kraft.

Wittmund, den 29.06.2026

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Holtriem (Repowering)

Die enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG, Nessestr. 24, 26789 Leer, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 mit 7,2 MW installierter Leistung pro Anlage, einer Nabenhöhe von 119 m und einem Rotordurchmesser von 162 m durch Repowering von elf Bestandwindenergieanlagen (fünf Enercon E-66, zwei Enercon E-48, drei Enercon E-70 E 4 und eine Enercon E 48).

Geplante Standorte:

WEA NLN 1 Gemarkung Nenndorf, Flur 1, Flurstück 14,
WEA NLN 2 Gemarkung Nenndorf, Flur 2, Flurstück 75/26,
WEA NLN 3 Gemarkung Nenndorf, Flur 1, Flurstück 90/69 und 69/2,
WEA NLN 4 Gemarkung Nenndorf, Flur 1, Flurstück 59/2 und
WEA NLN 5 Gemarkung Nenndorf, Flur 2, Flurstück 47 und 46.

Standorte Rückbau:

WEA 104 Gemarkung Nenndorf, Flur 2, Flurstück 75/26,
WEA 105 Gemarkung Nenndorf, Flur 2, Flurstück 38,
WEA 106 Gemarkung Nenndorf, Flur 1, Flurstück 89/69
WEA 107 Gemarkung Nenndorf, Flur 1, Flurstück 57/3
WEA 111 Gemarkung Nenndorf, Flur 1, Flurstück 15
WEA 112 Gemarkung Nenndorf, Flur 2, Flurstück 21/4
WEA 113 Gemarkung Nenndorf, Flur 2, Flurstück 7
WEA 114 Gemarkung Nenndorf, Flur 2, Flurstück 168/5
WEA 116 Gemarkung Nenndorf, Flur 1, Flurstück 34
WEA 117 Gemarkung Nenndorf, Flur 2, Flurstück 21 und
WEA EW039 Gemarkung Nenndorf, Flur 1, Flurstück 13.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Die geplanten Windenergieanlagen sind Teil einer Windfarm im Sinne der Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG und § 2 Abs. 5 UVPG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dementsprechend zwingend erforderlich. Für das UVP-pflichtige Vorhaben wurde der erforderliche UVP-Bericht vorgelegt. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Wittmund.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) und § 3 des UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten.

Hierzu gehören insbesondere folgende Antragsunterlagen:

1. Antrag
 - Antragsformular nach dem BImSchG
 - Kurzbeschreibung des Vorhabens
2. Lagepläne
 - Topographische Karte, Amtliche Karte und Liegenschaftskarte
 - Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan
3. Anlage und Betrieb
 - Technische Beschreibungen der Windenergieanlagen
4. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
 - Schallimmissionsprognose
 - Schattenwurfanalyse
5. Entfällt
6. Anlagensicherheit
 - Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
7. Arbeitsschutz
 - Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz
8. Betriebseinstellung
 - Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)
9. Abfälle
 - Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
10. Abwasser
 - Schriftliche Darstellung Gewässerverrohrung
11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
 - Antragsformular für den baulichen Teil
 - Nachweis der Standsicherheit
 - Nachweis zum Brandschutz

13. Natur, Landschaft und Bodenschutz

- UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischer Begleitplan

14. Umweltverträglichkeitsprüfung

- Klärung des UVP-Erfordernisses

15. Entfällt

16. Anlagespezifische Antragsunterlagen

- Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen (Eiserkennung, Notbeleuchtung, Blitzschutz und Erdungssystem)
- Standsicherheit (Baugrundgutachten, Typenprüfung und Turbulenzgutachten)
- Anlagenwartung
- Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche
- Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
- Abstände/Erschließung

17. Sonstige Unterlagen

Darüber hinaus werden auch die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt.

Der Behörde liegen bisher als Bestandteil der Antragsunterlagen u. a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts Emden
- Hinweise der EWE Netz GmbH
- Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Hinweis der Amprion GmbH
- Deutscher Wetterdienst
- Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde –
- Stellungnahme des Landkreises Wittmund – Untere Wasserbehörde –
- Stellungnahme des Landkreises Wittmund – Untere Abfallbehörde/Untere Bodenschutzbehörde –
- Stellungnahme des Landkreises Wittmund – Untere Naturschutzbehörde –
- Stellungnahme des Landkreises Wittmund – Bauordnung –
- Stellungnahme des Landkreises Wittmund – Untere Denkmalschutzbehörde –
- Stellungnahme des Landkreises Aurich
- Stellungnahme der Samtgemeinde Holtriem – Gemeinde Nenndorf –
- Stellungnahme der Gemeinde Dornum

Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 01.09.2026 und endet am 01.10.2026.

Etwaige Einwendungen können bis einschließlich 2 Wochen (Einwendungsfrist) von jeder natürlichen oder juristischen Person, deren Belange durch die Zulassung des Vorhabens berührt werden, schriftlich beim Landkreis Wittmund, Untere Immissionsschutzbehörde oder elektronisch bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Wittmund (immissionsschutz@lk.wittmund.de) erhoben werden.

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://www.uvp-verbund.de/> oder über die Internet-Seite

- des Landkreises Wittmund unter www.landkreis-wittmund.de (Bekanntmachungen),
- der Samtgemeinde Holtriem unter www.holtriem.de
- der Gemeinde Dornum unter www.gemeinde-dornum.de und
- der Gemeinde Großheide unter www.grossheide.de

eingesehen werden.

Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und

Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Gemäß § 16 der 9.BImSchV soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen auf den Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragssteller diesen beantragt. Sofern keine Erörterung erfolgt, wird gesondert öffentlich bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Sollte ein Erörterungstermin erforderlich sein, werden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über Ort und Zeit des Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wittmund, den 18.08.2026

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Ankündigung einer Einziehung eines Teilstückes der Straße „Süderwall“ in der Stadt Esens

Die Stadt Esens beabsichtigt, einen Teil der Straße „Süderwall“ gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) einzuziehen. Dies betrifft das Flurstück 121/9 der Flur 6 in der Gemarkung Esens.

Die Straße „Süderwall“ wurde am 27.07.1984 gewidmet und wird im Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Esens unter der Nr. 136 geführt.

Im Rahmen einer geplanten Bebauung der Grundstücke „Herdestraße 9“ und „Süderwall 2“, die an den betroffenen Teilabschnitt der Straße grenzen, wird das bestehende Teilstück überbaut und entfällt als öffentliche Verkehrsfläche. Im Zuge dessen wurde von dem Vorhabenträger eine neue Straße errichtet, welche die verkehrliche Erschließung der in der Straße „Süderwall“ liegenden Grundstücke nach erfolgter Widmung weiterhin gewährleisten wird. Die Straße wurde bereits fertiggestellt und erfolgreich von der Straßenbaubehörde der Stadt Esens abgenommen.

Durch den Bau der neuen Straße besitzt das genannte Teilstück keine Verkehrsbedeutung mehr im Sinne des § 6 NStrG. Die Einziehung des Teilstückes erfolgt nach Wirksamwerden der Widmung der neuen Straße. Die Widmung steht bislang noch aus.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 8 Abs. 2 NStrG für die Dauer von drei Monaten bekanntgemacht.

Ein Lageplan mit dem genauen Straßenverlauf liegt während der Öffnungszeiten im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 5, Am Markt 20, 26427 Esens, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Esens, 07.08.2026

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
(Becker)

Bekanntmachung

149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens – Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel, eines Gewerbegebietes und eines Allgemeinen Wohngebietes“ am Birkenweg in der Stadt Esens

hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie

Bebauungsplan Nr. 110 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Wittmunder Straße Nord“ der Stadt Esens als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

A149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens – Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel, eines Gewerbegebietes und eines Allgemeinen Wohngebietes“ am Birkenweg in der Stadt Esens

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 17.06.2026 die 149. Änderung des Flächennutzungsplanes – Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“, eines Gewerbegebietes und eines Allgemeinen Wohngebietes“ am Birkenweg in der Stadt Esens – mit der beigefügten Begründung mit Umweltbericht, der Auswirkungsanalyse zu einem Einzelhandelsvorhaben, der raumordnerischen Beurteilung des Landkreises Wittmund, der Stellungnahme städtebaulich integrierte Lage und der schalltechnischen Stellungnahme beschlossen.

Die 149. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 19.08.2026 (Az.: 60.3/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan Nr. 110 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Wittmunder Straße Nord“ der Stadt Esens als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB

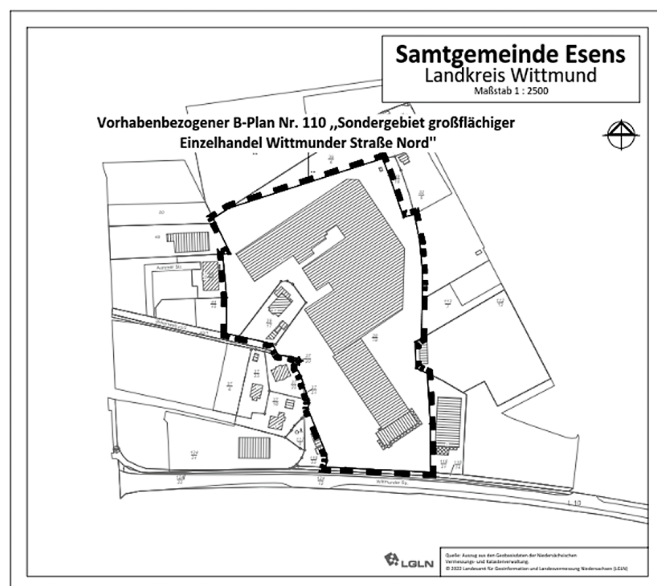
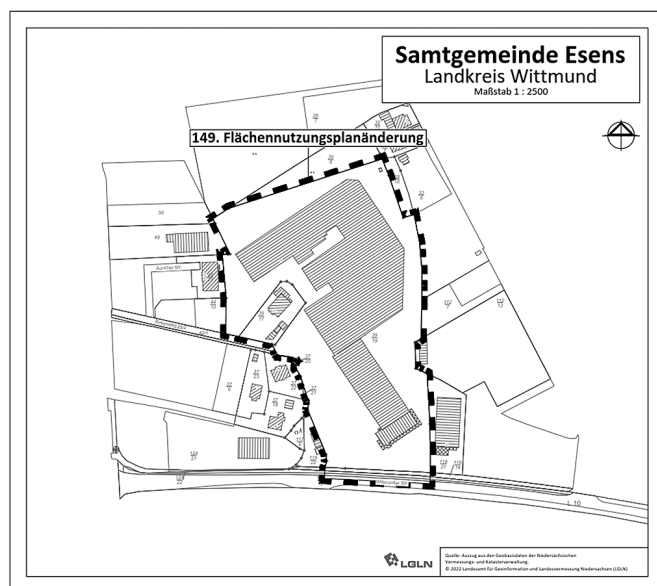
Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 15.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 110 als vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen, der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung mit Umweltbericht, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Auswirkungsanalyse zu einem Einzelhandelsvorhaben, der raumordnerischen Beurteilung des Landkreises Wittmund, der Stellungnahme städtebaulich integrierte Lage und der schalltechnischen Stellungnahme als Satzung beschlossen.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin. Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 110 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Wittmunder Straße Nord“ der Stadt Esens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 149. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung sowie der Bebauungsplan Nr. 110 mit Begründung und Umweltbericht, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die zusammenfassende Erklärung, der Auswirkungsanalyse zu einem Einzelhandelsvorhaben, die raumordnerische Beurteilung des Landkreises Wittmund, die Stellungnahme städtebaulich integrierte Lage und die schalltechnische Stellungnahme werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Am Markt 20, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 149. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 110 der Stadt Esens sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Wittmunder Straße Nord“ der Stadt Esens tritt mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 110 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Wittmunder Straße Nord“ außer Kraft.

Esens, 20.08.2026

Samtgemeinde Esens
Samtgemeindebürgermeister
Hinrichs

Stadt Esens
Stadtdirektor
Becker

Bekanntmachung

145. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Esens – Darstellung von Sondergebietsflächen „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ am Alten Postweg in der Gemeinde Dunum
hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie

Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark am Alten Postweg“ der Gemeinde Dunum als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

145. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens – Darstellung von Sondergebietsflächen „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ am Alten Postweg in der Gemeinde Dunum

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 17.06.2026 die 145. Änderung des Flächennutzungsplanes – Darstellung von Sondergebietsflächen „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ am Alten Postweg in der Gemeinde Dunum mit der beigefügten Begründung mit Umweltbericht, der Naturschutzfachlichen Bestandaufnahme (Biotoptypen, Brutvögel), Biotoptypenkarte, dem Blendgutachten sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der zusammenfassenden Erklärung beschlossen.

Die 145. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 20.08.2026 (Az.: 60.3/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Gemeinde Dunum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark am Alten Postweg“ der Gemeinde Dunum als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 NBauO

Der Rat der Gemeinde Dunum hat in seiner Sitzung am 30.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 9 als vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen, der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung mit Umweltbericht, der Naturschutzfachlichen Bestandaufnahme (Biotoptypen, Brutvögel), Biotoptypenkarte, dem Blendgutachten sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der zusammenfassenden Erklärung als Satzung beschlossen.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin. Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Gemeinde Dunum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 145. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Dunum gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

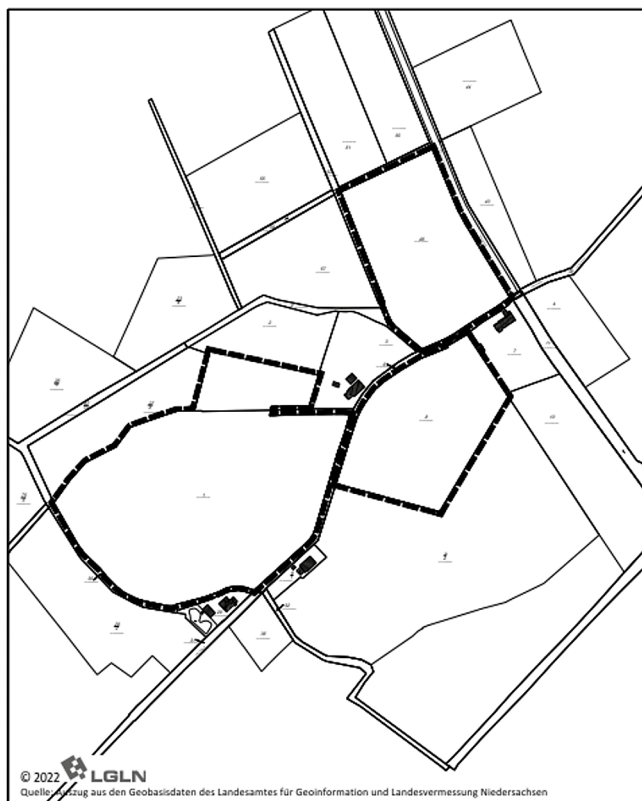
Die 145. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung sowie der Bebauungsplan Nr. 9 mit Begründung und Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung, dem Verträglichkeitsgutachten, dem Vorhaben-

und Erschließungsplan, werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Am Markt 20, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 145. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Dunum sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.

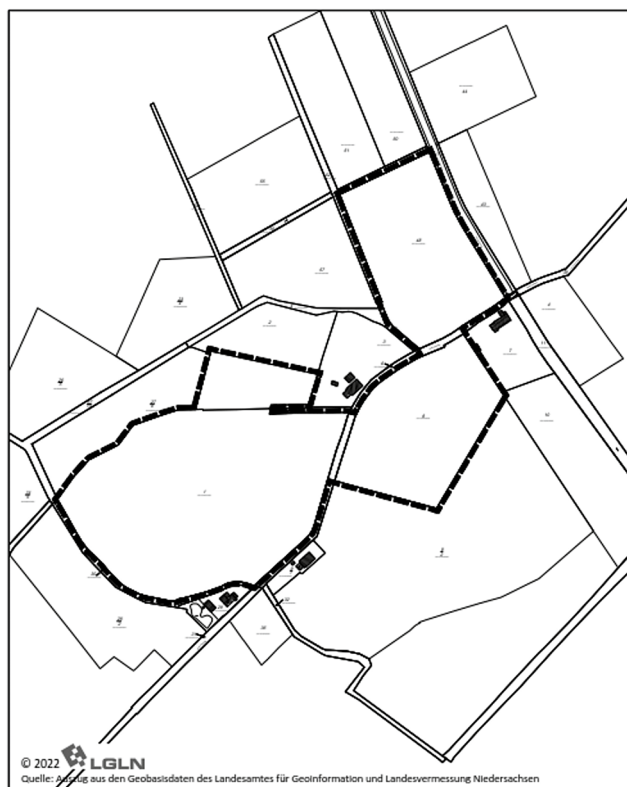
Geltungsbereich für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 "Solarpark am Alten Postweg" der Gemeinde Dunum

--- Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Geltungsbereich für die 145. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Dunum

--- Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens / Dunum, 20.08.2026

Samtgemeinde Esens
Samtgemeindebürgermeister
Hinrichs

Gemeinde Dunum
Der Bürgermeister
Freimuth